

„Therapie statt Strafe sichern“

Tischvorlage zum Parlamentarischen Frühstück am 23.04.24 im Leonard Royal Hotel, Berlin Fachverbands Drogen- und Suchthilfe e.V.

Hintergrund: Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen (**BR-Drs. 629/23**) - Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Aktuelle Situation:

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 05. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) stellte klar, dass Personen, die aufgrund ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit in Therapieeinrichtungen gemäß § 35 BtMG untergebracht sind („Therapie statt Strafe“), keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II) haben. Im Rahmen des Ansatzes „Therapie statt Strafe“ wird die Möglichkeit geschaffen, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder Strafresten von nicht mehr als zwei Jahren für betäubungsmittelabhängige Verurteilte zurückzustellen, sofern sie sich in einer ihrer Rehabilitation dienenden Behandlung befinden oder zusagen, sich dieser zu unterziehen. Die Voraussetzung für die Gewährleistung der Therapie ist die Kostenzusage des zuständigen Trägers. Diese Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation werden je nach Zuständigkeit von der Rentenversicherung oder den Krankenkassen finanziert. Bei Zuständigkeit der Krankenkasse ist es seit vorgenannten BSG Urteil nur noch sehr schwer möglich eine Kostenzusage zu erhalten. Hinzu kommen Unsicherheiten beim Krankenversicherungsschutz und bei der Übernahme von Leistungen für Therapienebenkosten.

Vor dem Urteil des Bundessozialgerichtes bezogen die Betroffenen in aller Regel die Leistungen des Jobcenter und waren damit automatisch in der Pflichtversicherung bei den Krankenkassen.

Unsere Bewertung:

Die Vermittlung in notwendige und im Sinne des Resozialisierungsauftrags sinnvolle Therapien wird durch die aktuelle Situation faktisch unmöglich. Der seit Jahrzehnten erprobte und erfolgreiche Ansatz „Therapie statt Strafe“ ist damit gefährdet, obwohl Menschen mit substanzbezogenen Störungen im Strafvollzug ein Recht auf Behandlung und Resozialisierung haben. Eine Statistik der Landesstelle für Suchtfragen Baden Württemberg zur externen Suchtberatung in Justizvollzugsanstalten zeigt auf, dass mehr als 20% der Zielgruppe in die Zuständigkeit der GKV fallen. Hinzu kommt, dass es sich bei dem betroffenen Personenkreis um junge Menschen handelt. Aufgrund der fehlenden Anwartschaftszeit ist der Anteil der Menschen mit Zuständigkeit GKV in diesen „jungen Altersgruppen“ sehr hoch. Diese Zielgruppe sollte nach unserer Einschätzung in besonderem Maße ein therapeutisches Hilfsangebot alternativ zum Strafvollzug gemacht werden. Für viele ist das der erste Zugang zum Hilfesystem.

Was ist jetzt zu tun?

Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen (**BR-Drs. 629/23**), die bestehende Gesetzeslücke im Sozialgesetzbuch II (SGB II) zu schließen, die aktuell die Umsetzbarkeit des bewährten Ansatzes „Therapie statt Strafe“ verhindert. Die geplante Änderung betrifft § 7 SGB II, der regelt, wer nach diesem Buch Leistungen erhält, und wer von diesen Leistungen ausgeschlossen ist. **Wir bitten Sie, diese Gesetzinitiative zu unterstützen!**